

Mitteilung Nr. /2020

TKG §§ 23, 26 i. V. m. § 5 TKG;

Tenor des Beschlusses (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung betreffend die Telekom Deutschland GmbH

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2019 beschlossen:

A. Die folgenden von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 überarbeiteten und am 30.04.2019 vorgelegten Entwürfe:

- Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,
- Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik,
- Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel / Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches über Vectoring außerhalb des Nahbereichs,
- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches und
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler,

jeweils Stand 30.04.2019 sowie

- Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle,
Stand 27.01.2020

werden wie folgt geändert:

I. STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG

1. Hauptteil

a. Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten

i. Ziffer 11.3 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte Nachfrist nicht einhält. Diese Frist beträgt

- für die Entsperrung der Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß lit. c) erster Spiegelstrich eine Woche,
- für die Entsperrung einer gesperrten Teilnehmeranschlussleitung und die Wiedereinschaltung von abgeschaltetem Kollokationsstrom zwei Wochen,

- *in allen anderen Fällen einen je nach Inhalt angemessenen Zeitraum.“*

ii. Ziffer 11.4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der von KUNDE angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom KUNDE eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.“

b. Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten

i. In Ziffer 12 werden die Worte: *„KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten.“* gestrichen.

ii. Ziffer 12.1 wird wie folgt neu gefasst:

„KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Zu den Pflichten von KUNDE gehört auch, im Falle des Auszugs des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit einem Endkunden die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung zu kündigen, sofern KUNDE die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 12.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- *KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.*
- *KUNDE nutzt die Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.*
- *KUNDE stellt sicher, dass eine ggf. erforderliche schriftliche Kündigung des Telefonanschlussvertrages mit dem abgegebenen Teilnehmernetzbetreiber durch den Endkunden vorliegt.*
- *KUNDE erteilt im Störfall Auskunft gemäß Punkt 7 Abs. 1 Satz 1.*
- *Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.“*

iii. Ziffer 12.2 wird wie folgt neu gefasst:

„12.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Verletzt KUNDE die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom jeweilige, von der Pflichtverletzung betroffene einzelne Teilnehmeranschlussleitungen vorübergehend solange sperren, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis bezüglich der jeweiligen, von der Pflichtverletzung betroffenen Teilnehmeranschlussleitung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.“

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.“

2. Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

a. Der Begriff „Neuschaltung“ wird wie folgt definiert:

„Eine Neuschaltung ist eine Bereitstellung im Sinne von Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2. Sie liegt grundsätzlich vor, wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt. Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. a) bis c).“

b. Der Begriff „Übernahme“ wird wie folgt definiert:

„Eine Übernahme ist eine Bereitstellung im Sinne von Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2. Sie liegt vor, wenn entweder eine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt und die Telekom anhand der vorliegenden Informationen (Endkundenstandort, Name des Endkunden etc.) eine durchgängige Leitungsführung bis zum APL finden kann, die am HVt (für HVt TAL) bzw. KVz (für KVz TAL) noch nicht aufgehoben wurde, oder wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels vorliegt, aber die Telekom die Leitung buchen und daher nur mit Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt TAL bzw. KVz für KVz TAL) bereitstellen kann, weil sie anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Vormieterdaten und der Rufnummer etc. oder anhand einer TAE.Recherche eine Leitung eines Telekom-Kunden, bei der die

Kündigung vollzogen ist, in ihrem Bestandsystem findet, welche den gewünschten Endkundenstandort vormals versorgt hat. Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. d).“

3. Anlage 2a - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL

Ziffer 2.1 – Allgemeine Angaben

Ziffer 2.1, Allgemeine Angaben, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigenschaften der CuDA, Abschnitt HVt bis APL, werden durch die nachfolgenden Parameter beschrieben:

- *Maximaler Schleifenwiderstand*

Der maximale Schleifenwiderstand zwischen HVt und APL kann 0 bis 1200 Ω betragen (in Ausnahmefällen auch > 1200 Ω).

Der typische Schleifenwiderstand der eingesetzten Kabel ist der Tabelle zu entnehmen:

395,0 Ω /km	0,35 mm \emptyset
296,0 Ω /km	0,40 mm \emptyset
192,0 Ω /km	0,50 mm \emptyset
130,0 Ω /km	0,60 mm \emptyset
73,2 Ω /km	0,80 mm \emptyset
56,6 Ω /km	0,90 mm \emptyset
31,8 Ω /km	1,20 mm \emptyset
21,0 Ω /km	1,40 mm \emptyset

(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)

- *Isolationswiderstand*

Aderisolierung Papier oder PE /Papier gemischt Kabeltyp A (mit Petrolat) Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von < 10 $\text{M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
Aderisolierung PE Kabeltyp A (mit Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von < 20 $\text{M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
Aderisolierung PE Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 1000 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von < 20 $\text{M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)

- *Nebensprechdämpfung*

(hier minimales NEXT) bei f = 1 MHz	> 40 dB (PE-Kabel) > 37 dB (kombinierte PE/PA-Kabellinie)
--	--

(Abweichungen bis zu einem unteren Wert von 37 dB sind noch akzeptabel)

- *Unsymmetriedämpfung*

Unsymmetriedämpfung bei f = 1 MHz	> 40 dB
--------------------------------------	---------

- *Maximale Betriebskapazität bei 800 Hz bzw. 1,0 kHz*

48 nF/km, nur Kabeltyp A (mit Petrolat)	0,35 mm Ø
44 nF/km, nur Kabeltyp B (ohne Petrolat)	0,35 mm Ø
49 nF/km	0,40 mm Ø
41 nF/km	0,50 mm Ø
41 nF/km	0,60 mm Ø
40 nF/km, nur Luftkabel	0,60 mm Ø
41 nF/km	0,80 mm Ø
38 nF/km	0,90 mm Ø

- *Widerstandsunterschied WU*

Der maximal zulässige WU hängt von Länge und Durchmesser der Kabelader ab. $RWU_{max} = 0,5 * \sqrt{\frac{R_S}{30}}$	Wird der maximal zulässige WU überschritten, ist die Ursache des WU zu beseitigen oder die Leitung umzuschalten. Bei einem WU < 2 Ω sind keine Störungen zu erwarten
---	---

- *Kapazitive Unsymmetrie*

maximal 1,0 % der gemessenen Kapazitäten.	Unterschied zwischen Kapazität a/E und b/E. Mangel beheben HINWEIS: Entspricht einem M – Wert (x/l) von 990 – 1010.
---	--

- *Kapazitätsbelag 30...55 nF/km (Orientierungswert, der für hintereinander geschaltete Verseilelemente mehrerer Kabel insgesamt gilt),*

- *Durchmesser je Ader 0,35 mm; 0,4 mm; 0,5 mm; 0,6 mm; 0,8 mm; 0,9 mm; 1,2 mm in unterschiedlicher Länge (Stückelung),*

- *Verseilungsarten: Lagen- oder Bündelverseilung.“*

4. Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

a. Ziffer 4.2 – Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

i. Ziffer 4.2 Abs. 4 6. Spiegelstrich wird gestrichen.

ii. In Ziffer 4.2 Absatz 6 werden hinter die Wörter „*spätestens am fünften Werktag*“ die Wörter „*nach Zugang der vollständigen Bestellung*“ und hinter die Wörter „*oder einen Alternativtermin benennen*“ die Wörter „*welcher im Rahmen der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt*“ eingefügt.

b. Ziffer 5.3.1 – Bereitstellung Montag bis Freitag

Der vorletzte Absatz wird folgt gefasst: „*Sofern kein Endkundentermin notwendig ist, erfolgt die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung ebenfalls in den Zeitfenstern nach Abs. 1.*“.

c. Ziffer 5.3.2 – Bereitstellung am Samstag

Der letzte Satz wird gestrichen.

d. Ziffer 5.3.3 – Zugang zu allen benötigten Einrichtungen

Der zweite Satz von Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„KUNDE soll geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass seine Anwesenheit zur Auftragserledigung erforderlich ist.“

e. Ziffer 5.4 – Terminanforderungsmeldung („TAM“)

i. Der letzte Satz von Absatz 2 sowie die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

ii. In Absatz 5 hinter dem Satz: *„Für diesen neuen Endkundentermin gelten die gleichen Regelungen wie für den Bereitstellungstermin.“* folgender Satz eingefügt: *„Der frühestmögliche Zweittermin ist der 4. Werktag nach Auftragsingang der Terminverschiebung.“*

f. Ziffer 5.5 - Nachschauphase, verzögerte Bereitstellung und pauschalierter Schadensersatz

i. In Ziffer 5.5.2 werden in Absatz 1 die letzten beiden Sätze gestrichen und an Absatz 2 folgender Satz angefügt: *„Ein Vertretenmüssen der Telekom ist immer dann gegeben, wenn der Endkunde von KUNDE zum vereinbarten Bereitstellungstermin nicht angetroffen wird und zuvor ein beauftragter Service-Call von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.“*

ii. Ziffer 5.5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht angetroffen zu haben.“

Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungsstermins am gleichen Tag die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 angerechnet.“

iii. Folgende Ziffer 5.5.5 wird angefügt:

„KUNDE wird die Vertragsstrafen nach Punkt 5.5.3 und 5.5.4 in der gleichen Weise wie pauschalierten Schadensersatz gemäß Punkt 5.5.2 Abs. 6 geltend machen.“

Bei der Vertragsstrafe nach Punkt 5.5.3 wird der Kunde anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus seiner Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist angeben.

In beiden Fällen gibt der KUNDE anstelle der Höhe der Schadensersatzpauschale aus seiner Sicht die Höhe der Vertragsstrafe an.

Für die Zurücksendung der ergänzten Liste durch die Telekom an KUNDE gibt die Telekom anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus ihrer Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist und anstelle der resultierenden Schadensersatzpauschalenhöhe die resultierende Vertragsstrafenhöhe an. Die ergänzte Liste enthält außerdem die Angaben zur Anzahl der richtig berechneten, reduzierten und zurückgewiesenen Vertragsstrafen.“

- g. Ziffer 6.4 – Stornierung von bestätigten TAL-Aufträgen durch die Telekom

Am Ende wird der folgende Satz eingefügt: „Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn KUNDE nach einer TAM und einer MahnTAM, keine Terminverschiebung auf einen neuen Termin einstellt und die vereinbarte Frist abgelaufen ist und wenn KUNDE die Betroffene über den Clearingvorgang beauftragt, den Auftrag zu stornieren.“

5. Anlage 5 - Entstörung (Fax und ESEP)

- a. Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, soll KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.“

- b. Ziffer 5.4 – Entstörungsfrist

Satz 1 und 2 von Ziffer 5.4 lit. c) werden wie folgt neu gefasst:

„Die Telekom vereinbart mit KUNDE einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers der Telekom beim Endkunden. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z.B. „zwischen 10:00 und 12:00 Uhr“) und muss innerhalb der Entstörfrist von 6 Stunden liegen.“

6. Anlage 5a – Entstörung ESS

Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, soll KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.“

7. Anlage 5c – Entstörung (Störungsabwicklung über ESS)

Ziffer 4 – Störung/Ausfall der Entstörungsschnittstelle/Wartungsfenster

Ziffer 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- für die Standardentstörung (24 Stunden): gleich nach Bekanntwerden des Ausfalls der genutzten Entstörungsschnittstelle“

II. VERTRAG ÜBER DEN RÄUMLICHEN ZUGANG (KOLLOKATION) UND RAUMLUFTECHNIK

1. Hauptteil

a. Ziffer 3 – Vertragsgegenstand

Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„Nahkollokation in Form der virtuellen Kollokation in bestehenden virtuellen Kollokationen oder wenn keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann,“.

b. Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

i. In Ziffer 7 werden die Worte: *„KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten.“* gestrichen.

ii. Ziffer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.“

Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 7.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- *KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.*
- *KUNDE nutzt die Kollokation – auch hinsichtlich eigenrealisierter Stromversorgung und Raumluftechnik – ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise und unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Vorschriften und Spezifikationen sowie der Hausordnung.*
- *KUNDE beachtet die in diesem Vertrag genannten Regelungen zum Zutritt (einschließlich Überwachung) der Kollokation sowie den Umgang mit den ausgehändigten Schließmitteln.*
- *KUNDE unterstützt die Verlegung des Hauptverteilers und/oder der Kollokation im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.*
- *Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.*

iii. Ziffer 7.2 wird wie folgt gefasst:

Verletzt KUNDE die in Punkt 7.1 Absatz 2 genannten ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Kollokationsleistungen vorübergehend solange einstellen, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE die in Punkt 7.2 Absatz 2 genannten ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur

fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.“

c. Ziffer 10 – Laufzeit/Kündigung

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abweichend davon treten die Regelungen gemäß Anlage 2 – Produktbeschreibung, Punkt 4 und Punkt 6.1.2, Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 2.4.1 letzter Absatz sowie Punkt 4 und Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.3 des Anlagenteils für die Nahkollokation sowie Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.4 des Anlagenteils für den Zugang zum KVz zur Vermeidung von unlösbaren Konflikten zu bestehenden älteren Regelungen zum gleichen Vertragsgegenstand jedoch erst am ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem alle Carrier, mit denen ein Standardvertragsverhältnis über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht, den Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT in der Fassung des vorliegenden Standardangebotes unterzeichnet haben, spätestens jedoch zum 30.11.2021. Bis dahin gelten die zu den betroffenen Punkten formulierten Regelungen im bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrag.“

2. Anlage 7 – Nachweisverfahren

a. Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Absatz 2 des Abschnitts über die Stufe 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Telekom wird KUNDE mit der Vorlage der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades im Nachweisverfahren der Stufe 1 nach Punkt 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Möglichkeit der Einleitung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades hinweisen und KUNDE in dieser Mitteilung auch die zuständige Organisationseinheit bei der unabhängigen Stelle konkret benennen. KUNDE kann dann innerhalb der vorgenannten Frist ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.“

III. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG / VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG UND ZUR ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER AUF DEM HAUPTKABEL UND KABELVERZWEIGER AUF DEM VERZWEIGERKABEL ÜBER VECTORING

Ziffer 10 – Nachweisverfahren

Ziffer 10.4 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Vertragspartner trägt die Kosten des Nachweisverfahrens der Stufe 1 und 2 selbst.“

IV. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAL-VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ABSCHLUSSPUNKT DER LINIENTECHNIK BZW. ZWISCHENVERTEILER

1. Hauptteil

a. Ziffer 6 – Schaltung der Endleitung

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird hinter „KVz“ „bzw. HVt“ eingefügt.

Am Ende wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Für die in den Zeilen 1- 4 der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), aufgeführten Konstellationen ist für die Ermittlung von f.start mit der Einstellung der unteren Startfrequenz zu beginnen und erforderlichenfalls in näherungsweise 1 MHz-Schritten (wobei der Schrittabstand jeweils ein Vielfaches von 51,75 kHz beträgt) abgestimmt mit der Telekom bis zum Wegfall der Störung auf die maximale Startfrequenz anzuheben. Bei Erreichen des Wertes von 40002,75 kHz gilt die Vermutung aus Absatz 5. Es bleibt KUNDE unbenommen zuvor einen Versuch zu unternehmen, die erhebliche Störung durch Einstellung seiner Systeme auf einen niedrigeren Wert von f.start zu beseitigen.“

In der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), wird für die Leitungsdämpfungen 1 bis einschließlich 17 dB in der Spalte „f.start in kHz am APL“ vor dem Wert „40002,75“ „37001,25 bis “ und für die Leitungsdämpfung 18 dB in der Spalte „f.start in kHz am APL“ „35034,75 bis “ eingefügt.

b. Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund

In Ziffer 8 wird im ersten Satz nach den Wörtern „besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:
„(d.h. lebens- und kapitalschützende Leistungen im öffentlichen Interesse insbesondere Notrufannahmestellen, Ärzte im Notdienst, Arztpraxen, Kliniken, Geldinstitute, Geldautomaten und Alarmanlagen von Juwelieren)“

V. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER UND NEU ZU ERRICHTENDE KABELVERZWEIGERSOWIE ÜBER DIE UMLEGUNG VON APL AUF EINEN ANDEREN KABELVERZWEIGER INNERHALB EINES ANSCHLUSSBEREICHES

1. Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

Der 3. und 4. Satz von Absatz 1 werden gestrichen.

2. Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung

Ziffer 13.4 wird gestrichen.

VI. ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER PREORDER SCHNITTSTELLE

1. Ziffer 3.1 - Recherche (Lokation, Produkt, Termin) sowie Termin- und Produktreservierung

In Ziffer 3.1 werden in Absatz 11 die Zahlen „36“ durch „48“ und „52“ durch „64“ ersetzt.

Im vorletzten Absatz wird der letzte Satz wie folgt neugefasst:

„Soweit der Kunde die PreOrder Schnittstelle missbräuchlich nutzt, kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp für drei Monate senken.“

Der letzte Absatz wird ab den Worten „wird die Telekom ...“ gestrichen und wie folgt ersetzt: *„kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp*

für drei Monate senken. Wiederholt Kunde während der drei Kalendermonate den Missbrauch, so verlängert sich die Sanktion je überschrittenen Kalendermonat um zwei weitere Kalendermonate.“

2. Ziffer 3.3 - Terminverschiebung eines reservierten Termins

Die Überschrift der Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Terminverschiebung, zweite Anfahrt und Entstörung“

Der letzte Satz in Ziffer 3.3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Telekom wird zum 01.08.2021 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.

Soweit bis zum 31.03.2021 mindestens drei KUNDEN die PreOrder Schnittstelle im Regelbetrieb nutzen, diese also die Mehrzahl Bereitstellungsaufträge mit einer PreOrder-ID erteilen, wird die Betroffene die PreOrder-Schnittstelle bis zum 01.04.2022 um die Möglichkeit der Terminreservierung oder -buchung für den Fall einer zweiten Anfahrt und die TAM im Rahmen der Entstörung erweitern.“

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes wird wie folgt geregelt:

I. Für die folgenden Standardverträge endet die Mindestlaufzeit am 31.12.2025:

- Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 12 und Anhängen 1 bis 7, (Stand 30.04.2019),
- Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 10 Nahkollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz, (Stand 30.04.2019),
- Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring außerhalb des Nahbereichs, (Stand 30.04.2019), nebst Anlage (Stand 30.04.2019),
- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches, (Stand 30.04.2019), nebst Anlage, (Stand 30.04.2019),
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy / Info Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 01.03.2016),
- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),

- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bau und Reparatur der Endleitung, (Stand 12.05.2011),
- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, (Stand 28.09.2015)

II. Für die folgenden Standardverträge endet die Mindestlaufzeit am 31.12.2021:

- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 9, (Stand 30.04.2019)
- Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle (Stand 27.01.2020).